

Stellvertretender Vorsitzende des  
Staatlichen Komitees für Atom-  
energienutzung der UdSSR

den 15. März 1971

No GO-1170

Moskau

|                                     |      |              |     |     |     |     |     |
|-------------------------------------|------|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|
| E No                                |      | 2. APR. 1971 |     |     |     |     |     |
| Abt Wissenschaft und Forschung      |      |              |     |     |     |     |     |
| R                                   |      | 40.70.280    |     |     |     |     |     |
| Dir                                 | Sekt | AD           | S 1 | S 2 | S 3 | S 4 | S 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> |      |              |     |     |     |     |     |
| Bem                                 |      |              |     |     |     |     |     |

Herr Direktor,

Nach Kenntnisnahme der in Ihrem Schreiben vom 12. Februar 1970 enthaltenen Vorschläge und nach Konsultation der Spezialisten, habe ich das Vergnügen, Ihnen mitzuteilen, dass das staatliche Komitee für Atomenergienutzung der UdSSR sich bereit erklärt, mit der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Eidgenössischen Departements des Innern auf dem Gebiete der Nutzung von Atomenergie zu friedlichen Zwecken zusammenzuarbeiten.

Nach Annahme Ihres Vorschlages auf Herstellung einer Zusammenarbeit und auf deren Erweiterung auf der Grundlage des Briefwechsels zwischen dem staatlichen Komitee für Atomenergienutzung der UdSSR und der Abteilung Wissenschaft und Forschung des EDI, angesichts unseres Meinungsaustausches sowie im Bestreben, die Kontakte enger zu gestalten und eine Zusammenarbeit möglichst schnell zu realisieren, schlägt das staatliche Komitee folgendes vor:

1. Um die wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie in der UdSSR und in der Schweiz kennenzulernen, könnten die beiden Seiten gegenseitige Besuche von Spezialistengruppen zur Besichtigung von wissenschaftlichen Institutionen in der UdSSR und in der Schweiz abstaten.

Abteilung für Wissenschaft und Forschung  
des Eidgenössischen Departements des  
Innern

B e r n

Wir sind der Auffassung, dass anfänglich eine Zusammenarbeit zweckmässigerweise auf gemeinsamen Grundlagen in folgenden Bereichen realisiert werden sollte:

- a) Hoch<sup>energie</sup>frequenzphysik
- b) Reaktoren mit schnellen Neutronen
- c) Plasmaphysik.

2. Beide Seiten könnten ebenfalls einen Austausch von 1 - 2 Forschungsspezialisten der obengenannten Gebiete festlegen, um praktische Erfahrungen zu sammeln und die auf den betriebenen Kerneinrichtungen erzielten Resultate, sowie wissenschaftliche Forschungsarbeiten in der UdSSR und in der Schweiz kennenzulernen. Dieser Austausch kann für eine Frist von bis zu sechs Monaten vorgesehen werden. Fristen und Gebiete, auf welchen die Spezialisten arbeiten werden, würden zweckmässigerweise zwischen uns von Fall zu Fall vereinbart werden.

3. Wir nehmen an, dass beide Seiten regelmässig gegenseitig wissenschaftliche Informationen austauschen können, durch Zustellung von nicht geheimen Material über laufende Arbeiten auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie (Berichte, Preprints, Monographien, Reprints). Dabei wird jede Seite der anderen diese Dokumente in zwei Exemplaren zustellen. Beide Seiten wären auch frei, die in einem solchen Austausch erhaltenen Informationen zu verwerten.

4. Unserer Ansicht nach wäre die Durchführung von Konferenzen oder Zusammenkünften von Spezialisten beider Seiten zur Besprechung wissenschaftlicher Arbeiten auf den in Punkt 1 dieses Schreibens erwähnten Gebieten zweckmässig. Dabei könnten Zeitpunkt der Konferenzen oder Zusammenkünfte, ihre Thematik und Teilnehmerzahl, sowie Durchführungsort von beiden Seiten vorgängig festgelegt werden.

5. Auf Grund unserer Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Ländern, schlagen wir Ihnen vor, den Austausch von Besuchen von Spezialistengruppen sowie

von Forschungsspezialisten, wie er in den Punkten 1 und 2 dieses Schreibens erwähnt ist, auf der Basis von nachfolgenden Vorschlägen durchzuführen:

a) Die konkreten Daten der Besuche und deren Dauer, die Zusammensetzung der Gruppe, die Liste der zu besuchenden Institutionen und auch das genaue Tätigkeitsfeld, das von jeder Seite für die jeweiligen Austausch vorgesehen wird, sollten zwischen den beiden Seiten schriftlich vereinbart werden. Jede Spezialistengruppe sollte bis zu fünf Personen umfassen können mit einer Dauer des Besuches bis zu zwei Wochen.

b) In allen Fällen hat wahrscheinlich die delegierende Seite die Kosten der Reise ihrer Spezialisten und Begleitpersonen bis zum Bestimmungsort und zurück<sup>u</sup> übernehmen.

c) Es erscheint zweckmässig, dass die empfangende Seite die Auslagen zur Unterbringung der Spezialistendelegation, für den Transport innerhalb des Landes, wie auch für Uebersetzerdienste und, nötigenfalls, für ärztliche Betreuung übernimmt.

Ebenso erscheint es angebracht, dass die empfangende Seite den Forschungsspezialisten, die (gemäss Punkt 2 dieser Vorschläge) zur Arbeit in eine wissenschaftliche Forschungsinstitution einreisen, eine Wohnung sowie die nötige medizinische Betreuung zur Verfügung stellt, ferner auch die Auslagen übernimmt, die für Reisen innerhalb des Landes in Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Spezialisten entstehen.

Ausserdem sollte die empfangende Seite den Spezialisten eine monatliche Summe im Gegenwert von 200 Rubel in der Währung der empfangenden Seite auszahlen.

d) Selbstverständlich beziehen sich die hier genannten Bedingungen nicht auf Wissenschaftler und Spezialisten, die zur Teilnahme an Konferenzen oder Symposien einreisen, die nicht in unseren Abmachungen vorgesehen sind.

- 4 -

e) Wir nehmen an, dass alle von uns vorgesehenen Austausche von beiden Seiten bei einer Kündigungsfrist von 30 Tagen annulliert oder unterbrochen werden können.

6. Es scheint uns nützlich, dass sich Vertreter beider Seiten jeweils am Ende jedes Kalenderjahres abwechselungsweise in einem der beiden Länder zur Vereinbarung konkreter Gebiete und Formen der Zusammenarbeit gemäss den Punkten 1, 2, 3 und 4 dieses Schreibens treffen könnten.

7. Unserer Ansicht nach könnte eine Zusammenarbeit zwischen uns von dem Zeitpunkt an beginnen, wo wir mit den in unseren Schreiben dargelegten gegenseitigen Vorschlägen übereinstimmen. Falls Sie mit unseren hier gemachten Vorschlägen einverstanden sind, und diese somit die Grundlage für unsere Zusammenarbeit bilden können, würde diese Zusammenarbeit nach Empfang der Bestätigung Ihres Einverständnisses in Kraft treten.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. I. Morocho

Übersetzung: RE/HW